

Betriebliche Gruppen-Unfallversicherung

Die steuerlichen Aspekte

Mit dieser Information geben wir Ihnen einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus der **betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung**. Dabei unterstellen wir, dass es sich um einen arbeitgeberfinanzierten Vertrag handelt. Das heißt, Sie erbringen die Beiträge.

Bei Abschluss der **Gruppen-Unfallversicherung** müssen Sie festlegen, ob Sie Ihren Mitarbeitern einen Direktanspruch im Leistungsfall zusichern wollen oder nicht. Diese Steuerinformation soll Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen.

Grundsätzlich gilt: Die von Ihnen als Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur **betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung** können, da sie durch den Betrieb veranlasst sind, grundsätzlich als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn Beiträge für einen mitversicherten Arbeitgeber

(z. B. als Inhaber einer Personengesellschaft) gezahlt werden, kommt im Einzelfall nur ein anteiliger Betriebsausgabenabzug für den beruflichen Versicherungsanteil in Betracht. Für diesen Sonderfall fragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Grundsätzlich hat die Finanzverwaltung die steuerliche Behandlung in Bezug auf **betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen** weitgehend geregelt. Aus dem BMF-Schreiben vom 28.10.2009 geht klar hervor, dass es aus steuerlicher Sicht entscheidend ist, wem die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag zusteht. Hier muss also unterschieden werden, ob ein Direktanspruch des Arbeitnehmers als versicherte Person im Leistungsfall vereinbart wurde oder nicht.

Deshalb geben wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die aktuelle steuerliche Regelung (Stand 01/2020).

Szenario 1: Sie vereinbaren einen Direktanspruch für Ihre Mitarbeiter

Haben Sie einen Direktanspruch für Ihre Mitarbeiter vereinbart, setzen diese sich im Leistungsfall direkt mit der Basler in Verbindung und machen ihre Ansprüche geltend. Dann wickeln wir den Schaden ab, ohne Sie als Arbeitgeber einzuschalten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Beiträge sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen.
- Die Leistungen aus dem Vertrag sind im Leistungsfall steuerfrei und fließen direkt an Ihre Mitarbeiter.
- Nach § 40b Abs. 3 EStG wird die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 20% (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) erhoben. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn der Durchschnittsbeitrag (netto ohne Versicherungssteuer) aller versicherten Personen des Gruppen-Unfallversicherungsvertrags nicht höher als 100,00 EUR im Kalenderjahr ist. Bei einem höheren Durchschnittsbeitrag ist die Pauschalversteuerung nicht möglich. Die Versteuerung muss dann für jeden

Mitarbeiter individuell durchgeführt werden. Nur bei der Pauschalversteuerung der Beiträge fallen keine Sozialversicherungsabgaben an.

- Wenn der Versicherungsschutz für 24 Stunden oder auch nur für Berufsunfälle vereinbart ist, schließt das auch das Unfallrisiko auf Dienstreisen mit ein. Der Anteil, der auf das Unfallrisiko bei Dienstreisen entfällt, ist als Vergütung von Reisenebenkosten steuerfrei. Dieser Reisekostenanteil kann auf 20% des Gesamtbeitrags geschätzt werden.

Beispielrechnung mit Direktanspruch und Lohnsteuerpauschalierung bei einer 24-Stunden-Dekung:

Vom Arbeitgeber je Arbeitnehmer gezahlter Jahresbeitrag (125,00 EUR netto zuzüglich Versicherungssteuer von 19%)	148,75 EUR
Abzüglich 20% Dienstreiserisiko (steuerfreie Reisenebenkosten)	29,75 EUR
Lohnsteuerpflichtiger Betrag für die Pauschalversteuerung	119,00 EUR
<small>(Das entspricht einem Beitrag von 100,00 EUR netto zuzüglich Versicherungssteuer von 19%.)</small>	

Szenario 2: Sie vereinbaren keinen Direktanspruch für Ihre Mitarbeiter

Wenn Sie keinen Direktanspruch für Ihre Mitarbeiter vereinbaren, müssen Sie im Leistungsfall den Schaden melden und mit uns abwickeln. Die Ausübung der Rechte steht dann Ihnen zu: Sie erhalten die Leistungen und müssen diese an den entsprechenden Mitarbeiter weiterleiten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Beiträge sind zum Zeitpunkt der Zahlung steuerfrei. Es handelt sich um keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Die Leistungen aus dem Vertrag sind im Leistungsfall steuerfrei. Es sind nur die Beiträge rückwirkend als Arbeitslohn zu versteuern, die Sie bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den jeweiligen Mitarbeiter gezahlt haben. Der zu versteuernde Beitrag ist auf die Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistungen begrenzt.
- Wenn der Versicherungsschutz für 24 Stunden oder auch nur für Berufsunfälle gilt, kann der 20%ige Reisekostenanteil für Dienstreisen berücksichtigt werden.

Beispielrechnung für eine 24-Stunden-Dekung ohne Direktanspruch:

Ein Mitarbeiter hat einen Unfall. Sie haben für ihn bereits 5 Jahre lang Beiträge in Höhe von jeweils 50,00 EUR jährlich gezahlt (inklusive Versicherungssteuer). Ein 20%iger Reisekostenanteil wird abgezogen, da für den Mitarbeiter eine 24-Stunden-Dekung besteht. Daraus ergibt sich ein lohnsteuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Betrag in Höhe von 200,00 EUR.

Beitragszahlung: 5 x 50,00 EUR	250,00 EUR
Abzüglich 20%	50,00 EUR
Lohnsteuerpflichtiger Beitrag	200,00 EUR
Leistung im Schadenfall	160.000,00 EUR
Abzüglich	200,00 EUR
Steuerfreie Auszahlung	159.800,00 EUR

Wenn wir Ihnen als Vertragspartner die Versicherungsleistung auszahlen, dann handelt es sich dabei um eine Betriebs-einnahme. Wenn Sie diese Leistung aber an den Mitarbeiter oder an seine Hinterbliebenen weitergeben, ist dies eine Betriebsausgabe und deshalb für Sie steuerneutral.

› Unser Tipp:

Aus steuerlicher Sicht ist es für Sie als Arbeitgeber in der Regel günstiger, keinen Direktanspruch (Szenario 2) für die Mitarbeiter zu vereinbaren. Dies ist jedoch im Einzelfall individuell zu prüfen und zu entscheiden.

Sonderfall: Wie sind Unfallrenten zu versteuern?

Handelt es sich bei der Versicherungsleistung nicht um eine Kapitalzahlung, sondern um Rentenzahlungen, sind diese teilweise einkommenssteuerpflichtig. Die Höhe des zu versteuernden Anteils hängt vom Alter des Rentenempfängers bei Beginn der Rente ab (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Bei der individuellen Einkommenssteuer des Mitarbeiters ist nur der Prozentsatz als Einkommen zu versteuern, der als Ertragsanteil ausgewiesen ist. Erhält zum Beispiel ein 50-jähriger Mitarbeiter eine Unfallrente in Höhe von 1.000 EUR, so sind nur 30% der Rente steuerpflichtig. Das entspricht einem Betrag von 300 EUR.

Diese Besteuerung des Ertragsanteils muss jeder Arbeitnehmer im Leistungsfall individuell vornehmen. Er ist unabhängig von den Beiträgen oder von den Leistungen aus der **betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung** zu versteuern.

Beispiel:

Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Ertragsanteil der Rente
21	49%
35	41%
50	30%
63	20%

Hinweis: Dieses Informationsblatt enthält eine Zusammenfassung allgemeiner Informationen zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen der Gruppen-Unfallversicherung (Stand: 01/2020). Das Infoblatt stellt keine verbindliche steuerliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Haftung. Bei weiterführenden Fragen und Details zur steuerlichen Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungsverträgen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.